

Die
Verfassung des Deutschen Reichs

nebst Ausführungsgesetzen.

Für den praktischen Gebrauch,
mit besonderer Beziehung auf Preußen,

erläutert

von

O. Meinde,
Reichsgerichtsrat a. D.

Berlin, 1906.
Verlag von H. W. Müller.
(W) Potsdamerstr. 121 K.

Vorwort.

Der vorliegende Kommentar möchte solchen, die im öffentlichen Leben, sei es in Justiz, Verwaltung oder Parlament, tätig sind oder sonst den nationalen Dingen Interesse schenken, ein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes Hilfsmittel für die praktische Anwendung des heutigen Reichsstaatsrechts bieten.

Die Form des Kommentars ist gewählt, weil sie den Praktiker in die Lage setzt, jederzeit den Text des Gesetzes vor Augen zu haben und die Erläuterungen im unmittelbaren Anschlusse daran zu finden, überdies aber dem eigenen Systeme des Gesetzes zu folgen. Daß die Reichsverfassung ihre besondere Systematik besitzt, ist offensichtlich; ihr kam es im wesentlichen darauf an, dasjenige, was zur Existenzfähigkeit des jungen Reichs unabweisbar erforderlich und nach Lage der Dinge erreichbar gewesen, unter Dach und Fach zu bringen.

Die Heranziehung der inzwischen zur Ausführung der Reichsverfassung ergangenen überaus zahlreichen Gesetze und Verordnungen ließ sich nicht umgehen, wenn die Darstellung dem heutigen Recht entsprechen sollte. Allerdings konnte angesichts des in diesen Ausführungsgesetzen liegenden Riesenstoffes deren Erörterung nur eine knappe sein, dergestalt, daß der Leser Einblick in Zusammenhang, Zweck und leitende Gesichtspunkte der Gesetze gewinnt und dadurch zu näherer Informierung über dieselben in den Stand gesetzt wird.

Die besondere Beziehung auf Preußen in den Erläuterungen dürfte sich damit rechtfertigen, daß Preußen nicht bloß der Präsidialstaat des Reichs ist, sondern auch mit seiner Gesetzgebung großenteils das Vorbild für den Ausbau des Reichs abgeben hat.

Da der Verfasser nur eine Rechtsdarstellung geben will, hat er sich von der Beeinflussung durch politische Gesichtspunkte möglichst fernzuhalten gesucht. Erfreuen würde es ihn aber, wenn sein Werk etwas dazu beitrüge, die Anerkennung zu fördern, wie Großes seit Schaffung des Reichs zu dessen Ausbau bereits geleistet ist.

Leipzig, 6. September 1905.

D. H.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Verfassung des Deutschen Reichs (Gesetzestext)	1
Einleitung.	
I. Zur staatsrechtlichen Entwicklung in Deutschland	26
II. Zur Anwendung der Reichsverfassung	33
Erläuterung der Reichsverfassung.	
Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871	39
Verfassung des Deutschen Reichs.	
I. Bundesgebiet. (Art. 1.)	41
II. Reichsgesetzgebung. (Art. 2—5.)	43
III. Bundesrat. (Art. 6—10.)	134
IV. Präsidium. (Art. 11—19.)	146
V. Reichstag. (Art. 20—32.)	168
Anhang: Wahlgesetz für den Reichstag v. 31. Mat 1869	170
VI. Zoll- und Handelswesen. (Art. 33—40.)	186
VII. Eisenbahnwesen. (Art. 41—47.)	215
VIII. Post- und Telegraphenwesen. (Art. 48—52.)	227
IX. Marine und Schifffahrt. (Art. 53—55.)	249
X. Konsulatwesen. (Art. 56.)	260
XI. Reichskriegswesen. (Art. 57—68.)	266
Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt	299
XII. Reichsfinanzen. (Art. 69—73.)	300
Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt	319
XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen. (Art. 74—77.)	320
XIV. Allgemeine Bestimmungen. (Art. 78.)	324
Anhang	327
Nachträge	228
Sachregister	329

Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871.

(*RGBl.* S. 63).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (*RGBl.* vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (*RGBl.* vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (*RGBl.* vom Jahre 1870 S. 647), unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (*RGBl.* vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Art. 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (*RGBl.* vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (*RGBl.* S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (*RGBl.* S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (*RGBl.* vom Jahre 1871

§. 23 ff.), sowie unter IV des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit

der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reich wegen, welche vermittels eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaats beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse,

- desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
 3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
 4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
 5. die Erfindungspatente;
 6. der Schutz des geistigen Eigentums;
 7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reich aus gestattet wird;
 8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltenlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
 9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);*)
 10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
 11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
 12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;**)
 14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
 15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
 16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider

*) Durch Gef. v. 3. März 1873 (RGBl. S. 47) sind die Worte „desgleichen“ bis „Tagesmarken“ der Nr. 9 hinzugefügt worden.

**) Dies die Fassung des Erweiterungsgesetzes v. 20. Dez. 1873 (RGBl. S. 379).

Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Artikel 6.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt, Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Coburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
<hr/>		
zusammen		58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuss für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrats resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrat aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundes-

staaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrats nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrats den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrats und des Reichstags findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten

ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrats muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrats oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichenfalls deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (RGBl. S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten (382) 397.*)

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf**) Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

*) Die Vermehrung auf 397 ist erfolgt durch § 3 des Gef. betr. die Einführung der R. in El.-Lothr. v. 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161).

**) Die Verlängerung auf 5 Jahre ist durch Gef. v. 19. März 1888 (RGBl. S. 110) erfolgt.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstags müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstags darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

(Absatz 2 aufgehoben durch Gef. v. 24. Febr. 1873, RGBl. S. 45.)

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf

richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrats den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Ubersums bei. Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Ubersums keinen Teil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuss des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt

oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebsrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- usw. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten usw. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Aus-

gleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichspostverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reich aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttagewesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännliche Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

(Abs 5 beseitigt, vgl Note zu Art 53.)

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staats-eigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere

Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate hergestellt ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrat anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.*)

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem

*) Die jetzige Fassung beruht auf den Gesetzen v. 11. Febr. 1888 (RGBl. S. 11) und 15. April 1905 (RGBl. S. 249).

stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr 1. Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr 2. Aufgebots an. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte Preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung usw. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmals 225 Taler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Taler, als die Kopzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschn. XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Vorausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimente *z.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden *z.*) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglichlichen, künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneideen aufzunehmen.

Der Höchstkommandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneide. Bei Generalen und den Generalstellungen verhehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden

Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (G.S. S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (RGBl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (RGBl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahrs nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.*)

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insofern diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insofern durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

*) Die jetzige Fassung des Art. 70 beruht auf Gef. v. 14. Mai 1904 (RGBl. S. 169).

Während der im Art. 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisaahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrats, des Reichstags, eines Mitgliedes des Bundesrats oder des Reichstags, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel. 75.

Für diejenigen, in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck*) die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts**) erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der jetzigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

*) Jetzt das Reichsgericht. — **) Vgl. unten Anm. 2 zu Art. 75.

Einleitung.

I.

Zur staatsrechtlichen Entwicklung in Deutschland.

Deutsches Staatsrecht von Laband § 1; G. Meyer § 19; Born § 2; Hänel § 1; Arndt § 1 u. Komm. S. 28.

Zur Gründung des Nordd. Bundes: Glafer, Archiv desselben (1867); Rigbi u. Mauhold, Staatsarch. 10 ff. (1866); L. Hahn, Zwei Jahre Preuß.-Deutsch. Politik (1868); Binding 1889

Zur Reichsgründung: Fürst Bismarck, Gedanken und Erinnerungen (1898); R. v. Delbrück, Lebenserinnerungen (1905); v. Sybel, Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I. (1889—1894); v. Bezold, Materialien der Deutschen Reichsverfassung (1872); L. Hahn, Deutsch.-Französl. Krieg und Gründung des Kaiserreichs (1871); Kollers Arch. des Nordd. Bundes und des Zollvereins (1868); ebenso Annalen von Girich (1868); Triefel, Quellenammlung zum Reichsstaatsrecht; v. Rönne-Born, Preussisches Staatsrecht (I. Bd. in 5. Aufl. 1899, § 5).

Das alte Reich.

1. Die staatsrechtliche Entwicklung, welche das alte Deutsche Reich vom Mittelalter her genommen hat, kennzeichnet sich wesentlich durch zwei Erscheinungen: einerseits durch die fortgesetzte Abschwächung der Kaisermacht zugunsten der Selbständigkeit der Territorien, andererseits durch die allmähliche Ausbildung der ständischen Monarchie zur absoluten. Nach beiden Richtungen hin hat der brandenburgisch-preussische Staat, dank der Wirksamkeit seines Hohenzollernschen Fürstenhauses, eine führende Rolle gespielt, so daß man wohl behaupten darf, es wäre ohne ihn die Schaffung eines nationalen Staates nicht möglich gewesen. Deshalb muß bei der Vorgeschichte des neuen Reiches besondere Rücksicht auf ihn genommen werden.

Gegenüber der Kaisermacht hatte im Grunde schon der Westfälische Frieden (1648) den Territorialfürsten die Landeshoheit gebracht, und damit die Einheit des Reichs zerstört. Im Jahre 1701 setzte aber der brandenburgische Kurfürst Friedrich III. beim Kaiser durch, daß er

für Preußen die Königswürde annehmen durfte, eine zwar an sich nur äußerliche, aber doch in den Augen der Welt bedeutungsvolle Würde. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts besaß der Kaiser nicht mehr die Macht, dem großen Preußenkönige Friedrich II. die schlesischen Fürstentümer wieder zu entreißen, und er vermochte nicht zu hindern, daß Preußen in die Reihe der europäischen Mächte trat. Unter der Vorherrschaft Napoleons I. gelangte auch formell das alte Deutsche Reich zur Auflösung; denn der 1806 gestiftete Rheinbund unter französischem Protektorat verlieh den beteiligten Landesfürsten die Souveränität und veranlaßte den Kaiser Franz II. (6 August 1806), die deutsche Kaiserwürde niederzulegen.

Im Innern war den deutschen Territorien vom Mittelalter her der Rechtszustand der ständischen Monarchie gemeinsam gewesen, d. h. das Bestehen einer Fürstenmacht, die aber, namentlich auf steuerpolitischem Gebiete, durch Rechte privilegierter, hauptsächlich dem Grundadel angehörender Volksklassen gewissen Beschränkungen unterlag. Dieser Zustand wurde jedoch seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts in den einzelnen Landschaften mehr oder weniger zum Nachteil der Stände zurückgedrängt. In Preußen besonders erwies schon der Große Kurfürst den in den verschiedenen Landesteilen bestehenden ständischen Verfassungen nur noch geringe Beachtung; König Friedrich Wilhelm I. verweigerte 1717–1727 gewissen Provinzialständen die urkundliche Anerkennung ihrer Privilegien, indem er solche als veraltet hinstellte und seine Autorität als *rocher de bronze* stabilisierte; und Friedrich der Große räumte den Ständen, wenn er dieselben auch noch hin und wieder versammelte, keine beschließende Stimme mehr ein. Diesem Rechtszustande der absoluten Monarchie gab demnächst das preußische *MR.* (1794) Ausdruck, indem es in *T. II Tit. 13 §§ 1–15* verordnete, daß alle Rechte und Pflichten des Staates gegen dessen Bürger und Schutzverwandte in dem Staatsoberhaupt vereinigt seien, diesem insbesondere das Recht zustehende, Gesetze und allgemeine gesetzesgleiche Polizeiverordnungen zu erlassen, die Aufsicht über alle bestehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten auszuüben, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse Abgaben auf Vermögen, Person, Gewerbe, Produktion oder Konsumtion der Staatsbürger zu legen, und indem zugleich der *§ 2 II 10* alle Beamten als dem Könige zu besonderem Treuegehoram verpflichtet hinstellte. In den kleineren deutschen Territorien behielten allerdings die ständischen Rechte in größerem oder geringerem Umfange ihre Geltung.

Der Bund
von 1815.

2. Mit der Niederwerfung der Napoleonischen Herrschaft wurde im deutschen Volke das Verlangen nach einem wirklich nationalen Staat auf konstitutioneller Grundlage rege; allein dasselbe erfuhr eine völlige Enttäuschung. Der auf dem Wiener Kongresse (1814, 1815) begründete Deutsche Bund bildete nach seiner Verfassung keinen Bundesstaat, sondern nur einen machtlosen völkerrechtlichen Staatenbund, in welchem den beteiligten Monarchien und freien Städten die volle Souveränität und die freie Entschliessung betreffs Gewährung einer landständischen Verfassung belassen wurde (vgl. Bundesakte v. 8. Juni 1815 Art. 13, Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820 Art. 55—58). In einzelnen Bundesstaaten ließen allerdings Fürsten sich dazu herbei, konstitutionelle Verfassungen zu bewilligen. In Preußen hatte die Krone unter dem tiefen Eindruck, den der Niedergang der Monarchie durch den Tilsiter Frieden von 1807 und die in dem Befreiungskriege von 1813—1815 von der Volkstreue bezeugte Opferfreudigkeit hinterlassen, auch bis zum Jahre 1820 hin mehrfache Verheißungen auf Einführung einer Nationalrepräsentation gemacht, besonders in der vielgenannten B. v. 22. Mai 1815 (GS. S. 193); aber zur Ausführung einer solchen Repräsentation kam es nicht. Nachdem am 30. April 1815 die B. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (GS. S. 85) und am 17. Jan. 1820 die B. wegen künftiger Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens (GS. S. 9) ergangen waren, fanden die Verheißungen ihren Abschluß in dem Gef. v. 5. Juni 1823 (GS. S. 129) wegen Anordnung der Provinzialstände, nach welchem in der Monarchie lediglich ständische Verhältnisse im Geiste der älteren deutschen Verfassungen, gemäß der Eigenart des Staates und dem wahren Zeitbedürfnis begründet werden, und zu diesem Zwecke Provinzialstände, unter Beding des Grundeigentums für die Standschaft, als vorbereitende Organe für die verschiedenen Interessen jeder Provinz in Wirksamkeit treten sollten.

In dem weiteren Verlaufe des Zeitraums bis 1848 erfuhr die nationale und konstitutionelle Frage nur mittelbare Förderung. Die an die Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen geknüpften Erwartungen gingen nicht in Erfüllung, da dieser Fürst seinem innersten Wesen nach an der absoluten Monarchie, höchstens unter ständischem Beirate, hing. Für die Begründung eines nationalen Staates bildete allerdings der von Preußen 1834 ins Leben gerufene Zollverein mit den meisten deutschen Staaten, wennschon derselbe an sich

nur eine völkerrechtlich-wirtschaftliche Einigung war, immerhin ein nicht bedeutungsloses Förderungsmittel. Auch im Innern wurde der preußische König gegen 1848 hin durch die erwachsende politische Erregung der Zeit mehr und mehr dazu gedrängt, Konzessionen zu machen. In dem Patent vom 3. Februar 1847 nebst Ausführungsverordnungen (GS. S. 33), welches zur Wahrung der ererbten Rechte der Krone und zur gedeihlichen Wirksamkeit der Stände, fortbauend auf den Ges. v. 17. Jan. 1820 über das Staatsschuldenwesen und v. 5. Juni 1823 über Anordnung der Provinzialstände dienen sollte, bestimmte er, daß die Provinzialstände, so oft Steuern oder Anleihen neu erforderlich würden, zu einem Vereinigten Landtage behufs der Mitwirkung bei obigen Angelegenheiten versammelt werden sollten; und zugleich bewilligte er dem Vereinigten Landtage das Petitionsrecht und dessen Ausschüssen die Periodizität, welche letztere Befugnis er, nach anfänglicher Weigerung, noch am 6. März 1848 auch auf den Landtag selbst ausdehnte.

3. So lagen die deutschen Verhältnisse, als die Bewegung von 1848 losbrach. Naturgemäß mußten jene von dieser eine große Rückwirkung erfahren; aber das Ergebnis kam zunächst fast einem völligen Scheitern der nationalen Hoffnungen gleich. 1848—1866.

Unter dem Eindruck der revolutionären Bewegungen, die im März 1848 zu Wien und Berlin stattfanden, hatten in allen deutschen Staaten die alten Regierungen neuen liberalen weichen müssen, und den Volkswünschen wurde volle Erfüllung zugesagt. Speziell in Preußen erließ König Friedrich Wilhelm IV. am 21. März 1848 einen Aufruf an sein Volk und an die deutsche Nation, worin er auf die Notwendigkeit hinwies, Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln und in den Einzelstaaten wahrhaft konstitutionelle Verfassungen und volkstümliche Verwaltungen einzuführen (WMBl. S. 82); und zugleich setzte er in einer mit Zustimmung des Vereinigten Landtages ergangenen W. v. 6./8. April 1848 (GS. S. 87, 89) die Hauptgrundlagen für eine zu vereinbarende Verfassung, wie den Wahlmodus für die behufs dieser Vereinbarung zu berufende Volksvertretung fest. Der deutsche Bundestag erwies sich dem Andrang der Zeitströmungen gegenüber als völlig ohnmächtig. Er mußte es geschehen lassen, daß, entsprechend den Beschlüssen einer vorberatenden Versammlung von Vertrauensmännern (Vorparlament), eine auf freier Volkswahl beruhende Nationalversammlung zur Beratung einer Deutschen Verfassung im Mai 1848 in Frankfurt a/M. zusammentrat. Die Arbeiten dieser Versammlung

nahmen nur einen langsamen Fortgang. Bei dem sich immer steigenden Kampfe der Parteigegegensätze kamen die Grundrechte für das deutsche Volk erst um Weihnachten 1848, die Deutsche Reichsverfassung erst Ende März 1849 zustande. Inzwischen war die Autorität der Regierungen wieder erstarkt. Die größeren Staaten zeigten sich abgeneigt, die Reichsverfassung als Gabe der Volkssouveränität anzunehmen. Der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen lehnte die ihm in der Reichsverfassung angetragene erbliche Kaiserwürde ab. Die hie und da gemachten Versuche, mit Waffengewalt die Einführung der Reichsverfassung zu erzwingen, wurden unterdrückt. Die schließlich zum Rumpfparlament zusammengeschmolzene Nationalversammlung wurde von der württembergischen Regierung auseinandergetrieben. So scheiterte die erste nationale Erhebung. Während dessen machte sich die alte Rivalität zwischen den deutschen Großmächten wieder geltend. Preußen unternahm den Versuch, sich seinem deutschen Beruf getreu zu erweisen durch Stiftung eines partiellen Bundesstaats (Dreikönigsbundes) auf konstitutioneller Grundlage (Erfurter Parlament). Dieser Versuch wurde durch Oesterreich vereitelt. Dessen Vorschlag, den deutschen Bundestag wieder zu eröffnen, fand bei den meisten Regierungen bereitwillige Annahme, und auch Preußen gab seinen anfänglichen Widerstand nach den Dresdener Konferenzen (anfangs 1851) auf. Besser kam die preussische Regierung im eigenen Lande ihren früheren konstitutionellen Verheißungen zunächst nach. Zwar rief der Entwurf, den sie der zur Vereinbarung einer Landesverfassung gewählten Berliner Nationalversammlung (Mai 1848) vorlegte, einen heftigen Konflikt zwischen ihr und Parlament hervor, und infolgedessen oktroyierte sie am 5./6. Dezember 1848 anderweit eine Verfassungsurkunde nebst Wahlgesetzen (GS. S. 371, 395), wobei die Vorarbeiten der Verfassungskommission und der Frankfurter Nationalversammlung Berücksichtigung gefunden hatten, zugleich aber eine Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung vorbehalten wurde. Aus Anlaß eines neuen Konflikts oktroyierte die Krone am 30. Mai 1849 eine andere V. über Umwandlung des allgemeinen direkten Wahlrechts in das Dreiklassensystem der Urwähler (GS. S. 205). Diese Verordnungen sind demnächst zu dem Staatsgrundgesetze Preußens herausgewachsen. Denn sie fanden bei der Revision im Januar 1850 mit gewissen Modifikationen die Zustimmung der damaligen Kammern und wurden am 31. Januar 1850 von der Krone sanktioniert und als Verfassungsurkunde für den preussischen Staat in der GS. Nr. 3 S. 17 verkündet.

Der nun folgende Zeitraum bis 1866 hin blieb für die nationalen Bestrebungen von seiten der Regierungen ganz unfruchtbar; denn die Eifersucht der beiden Großmächte und die Selbstgenügsamkeit der kleineren Staaten hinderten jeden Fortschritt. Die auf konstitutionellem Gebiete im Jahre 1848 den Regierungen abgenötigten Zugeständnisse wurden durch die wachsende Reaktion derselben und der privilegierten Klassen meist verkümmert. So geschah es auch unter Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, namentlich in der Gesetzgebung über die Kommunen und Kommunalverbände wie in der Verwaltung. Eine Wandlung trat allerdings mit der neuen liberalen Ära unter König Wilhelm I. ein; aber dieselbe war nicht von langer Dauer. Ein Zwiespalt zwischen dem König und der 2. Kammer wegen der Heeresreform führte zu einem schweren Verfassungskonflikt, indem die Kammer die erhöhten Ausgaben für den Militäretat verwarf und das Ministerium v. Bismarck-Schönhäusen infolge dessen ohne Budget fortregierte.

4. Glücklicherweise bereiteten sich gerade damals diejenigen Ereignisse vor, welche die entscheidende Wendung in dem Schicksale Deutschlands herbeiführen sollten. Es war das Schmerzenskind Deutschlands, die Herzogtümer Schleswig-Holstein, welche Veranlassung dazu wurden, endlich die alte Rivalität Österreichs und Preußens um die Vorherrschaft und um das Verbleiben Österreichs in Deutschland mit den Waffen zum Austrage zu bringen. Der Widerstand, den die beiden Großmächte einander hinsichtlich der Verwaltung der in ihr Miteigentum gelangten Herzogtümer entgegensezten, rief anfangs Juni 1866 den Antrag Österreichs beim Bundestage hervor, das Bundesheer gegen Preußen mobil zu machen, ein Antrag, der in der Bundestagsitzung vom 14. Juni 1866 angenommen wurde. Darauf erklärte Preußen in derselben Sitzung, daß es das Bundesverhältnis als gebrochen ansehe, und führte den außerösterreichischen Bundesmitgliedern sein eigenes Projekt vor Augen, welches auf Errichtung eines neuen nationalen Bundes mit einem aus Volkswahl hervorgegangenen Parlamente ging. Damit war der Krieg zwischen den deutschen Großmächten und den zum überwiegenden Teile auf Seite Österreichs, zum geringeren Teile auf Seite Preußens getretenen Mittel- und Kleinstaaten gegeben. Infolge des raschen Siegeslaufes Preußens mußte sich Österreich zu dem Nikolsburger Waffenstillstande, bzw. zu dem Prager Frieden (26. Juli, 23. August 1866) bequemen, wonach es aus dem Deutschen Bunde schied, sein Miteigentum an den Erbherzogtümern Preußen abtrat und den von Preußen mit den Staaten nördlich des

Entstehung
des neuen
Reichs.